

Zusammenfassung

Die Beschwerdegegnerin betreibt auf Ihrer Website einen Dienst, über den Nutzer Intimschmuck erwerben können. Das Angebot ist in verschiedene Kategorien aufgeteilt. Die eingestellten Fotos präsentieren den Schmuck teils auf neutralem Untergrund, teils werden die Produkte von Personen getragen. Personen und Schmuck sind dabei in unterschiedlichen Perspektiven und Ausschnitten dargestellt, teils sind Genitalien mit abgebildet. Teilweise werden auf den Bildern sexuelle Praktiken zumindest angedeutet. Bei Klick auf das einzelne Produktbild erscheint eine vergrößerte Darstellung, ferner werden in der Regel weitere Bilder vorgehalten. Die Seite ist derzeit für jedermann abrufbar.

Der Beschwerdegegner ist kein Mitglied des FSM.

Der Beschwerdeausschuss kam zu dem Ergebnis, dass auf der Website Inhalte enthalten sind, welche geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen (§ 5 Abs. 1 JMStV).

FSM-Prüfungsnummer 47523

Berlin, 19 März 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschwerdestelle der Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia (FSM) e.V. hat die vorbezeichnete Beschwerde und Ihre Stellungnahme an den Beschwerdeausschuss der FSM weiter geleitet. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde in seiner Sitzung vom 21.1. 2015, sowie am 30.1. 2015 in der Zusammensetzung

Frau ..., (Vorsitzende),

Herr ...,

Herr ...

beraten und entschieden, Ihnen einen

Hinweis mit Abhilfeaufforderung

zu erteilen und aufzugeben, Wiederholungen im gesamten von Ihnen verantworteten Angebot zu unterlassen. Für die in der folgenden Begründung näher beschriebene Inhalte Ihrer Website ist Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche unter 16 bzw. unter 18 Jahren sie üblicherweise nicht wahrnehmen, § 5 Abs. 1 JMStV. Die unten näher beschriebenen Inhalte betreffen exemplarisch überwiegend die Rubriken:

- 1) <http://www.s....de/b/n> und <http://www.s....de/b/b> (entwicklungsbeeinträchtigend für Minderjährige unter 16 Jahren)
- 2) <http://www.s....de/i>, <http://www.s....de/z/s> und <http://www.s....de/b/bi.html> (entwicklungsbeeinträchtigend für Minderjährige aller Altersstufen)

Des Weiteren wird Ihnen aufgegeben, auf ihrem Angebot einen Jugendschutzbeauftragten gem. § 7 Abs. 1 S. 2 JMStV als Ansprechpartner zu bestellen.

Zur Abhilfe wird Ihnen eine Frist von **zwei Wochen** ab Bekanntgabe dieser Entscheidung eingeräumt.

BEGRÜNDUNG

I. Sachverhalt

Der Beschwerdegegner ist nicht Mitglied der FSM und betreibt unter der URL www.s...de eine Internetseite auf der Schmuck verschiedener Art in Bildern präsentiert und zum Kauf angeboten wird. Eine Zugangsbeschränkung zum Angebot besteht nicht. Das Angebot ist, soweit für den Beschwerdeausschuss ersichtlich, auch nicht für ein Jugendschutzprogramm programmiert. Die Inhalte sind frei für jedermann abrufbar.

Das Angebot ist unterteilt in die Rubriken „Armschmuck“, „Bauchketten“, „Brust“, „Fußschmuck“, „Halsschmuck“, „Intimschmuck“, „Ohringe“, „Ringe“ und „Zubehör“. Relevant für die anhängige Beschwerde sind insbesondere Bilder aus den Bereichen „Bauchketten“, „Brust“, „Intimschmuck“ und „Zubehör“, auf denen der Schmuck auf unterschiedliche Weise präsentiert wird. Die Nutzer haben die Möglichkeit, sich den Schmuck/die Objekte zunächst auf einer Übersichtsseite unter der entsprechenden Rubrik darstellen zu lassen. Dann können sie nach Auswahl eines Produktes dieses zur weiteren Information anklicken und erhalten das Bild der Übersichtsseite in vergrößerter Darstellung sowie zumeist weitere Präsentationen des gewählten Schmucks / Objekts mit der Möglichkeit zur vergrößerten Darstellung. Die eingestellten Fotos präsentieren den Schmuck teils auf neutralem Untergrund. Teils werden die Produkte von einer Person getragen, teils sind mehrere Personen abgebildet. Personen und Schmuck sind dabei in unterschiedlichen Perspektiven und Ausschnitten dargestellt, teils sind Genitalien mit abgebildet. Teilweise werden auf den Bildern sexuelle Praktiken zumindest angedeutet. Den Abbildungen sind keine sonstigen anreißerischen Texte beigefügt. Sofern vorhanden sind textliche Angaben neutral gehalten, z.B. Angaben zu Material und Größe. Im Weiteren wird daher allein auf die Bilder abgestellt.

II. Entscheidungsgründe

1) Die Beschwerde ist begründet. Der Beschwerdeprüfung zugrunde gelegt wurde hierbei grundsätzlich das gesamte Angebot, welches unter www.s...de erreichbar ist. Nach Auffassung des Beschwerdeausschusses sind zahlreiche der auf der Website zu Werbe- und Verkaufszwecken präsentierten Bilder von Intimschmuck in der Explizitheit ihrer Darstellung

geeignet Kinder oder Jugendliche, die in ihrer sexuellen Entwicklung noch unerfahren und unsicher sind, zu überfordern und zu ängstigen.

So wurden Darstellungen identifiziert, von denen nach Ansicht des Beschwerdeausschuss gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 JMStV eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder oder Jugendliche aller Altersstufen zu befürchten ist (s.u. Kategorie IV). - Daneben enthält das Angebot nach Ansicht des Beschwerdeausschusses Inhalte, welche als entwicklungsbeeinträchtigend gem. § 5 Abs. 1 JMStV für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren einzustufen sind (s.u. Kategorie III); schließlich teils auch solche, welche nicht (s.u. Kategorie I) oder nur für Kinder (s.u. Kategorie II) als entwicklungsbeeinträchtigend anzusehen sind.

Da die gesamte Website den Beschwerdegegenstand bildet, ist zunächst die hierunter abrufbare höchste Stufe der Entwicklungsbeeinträchtigung festzustellen. Hieraus ergibt sich für das Gesamtangebot www.s....de eine Entwicklungsbeeinträchtigung gem. § 5 Abs. 1 JMStV für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen. Soweit der Beschwerdegegner seiner Verpflichtung mit differenzierten Maßnahmen nachkommen kann, werden für die Angebote die im Folgenden näher erläuterten differenzierten Feststellungen getroffen:

2) Aufgrund der Menge der auf der Website präsentierten Bilder, die zudem aufgrund der verschiedenen möglichen Präsentationszusammenhänge (als Einzelbilder oder in Zusammenhang mit anderen Bildern) auch unterschiedliche Wirkmöglichkeit haben können, hat der Beschwerdeausschuss beschlossen statt einer Individualbewertung der Bilder eine Kategorisierung mit beispielhafter Bebilderung vorzunehmen, um abgestufte Einschätzung der verwandten Darstellungstypen zu verdeutlichen.

Zur differenzierten Beurteilung der Bilder hat er hierzu die Darstellungen in Bezug auf Entwicklungsbeeinträchtigung in vier unterschiedliche Kategorien unterteilt. Eine ergänzende Anmerkung stellt die ggf. unterschiedliche Bewertung der Bilder dar, wenn diese in Zusammenhang miteinander präsentiert werden.

Im Folgenden werden die Kategorien und die daraus für den Anbieter folgenden Einschränkungen in der Verbreitungsmöglichkeit anhand von Beispielbildern verdeutlicht.

a) Kategorie I

Bilder, auf denen der Schmuck / die Objekte auf neutralem Hintergrund oder mit neutraler Darstellung von Personen präsentiert werden, wie beispielsweise unter

<http://www.s....de/image/cache/d1.png>

<http://www.s....de/image/cache/d2.jpg>

<http://www.s....de/image/cache/d3.png>

<http://www.s....de/image/cache/d4.jpg>

<http://www.s....de/image/cache/d5.png>

Bilder der Kategorie I sind nach Überzeugung des Beschwerdeausschusses nicht geeignet Kinder und Jugendliche in der Ausprägung ihrer sexuellen Entwicklung zu beeinträchtigen, sodass das Angebot des Beschwerdegegners mit Blick auf Bilder der Kategorie I nicht zu beanstanden ist.

b) Kategorie II

Bilder, auf denen der Schmuck / die Objekte in Verbindung mit oder an Personen präsentiert werden und bei denen

- (1) Die Person aus größerer Distanz zu sehen ist, wobei es wegen der Distanz und der übrigen Bildgestaltung in der Gesamtanmutung der Darstellung zu keiner Fokussierung auf entblößte Geschlechtsmerkmale oder auf Sexualpraktiken kommt.
- (2) Ausschnitte so nah gewählt sind, dass bei der Orientierung auf dem Bild auf den ersten Blick keine unmittelbare Zuordnung des Bildausschnittes gegeben ist und es ebenso zu keiner Fokussierung auf entblößte Geschlechtsmerkmale oder Sexualpraktiken kommt.

Gemeinsam ist den Abbildungen dieser Kategorie, dass die neutrale Produktdarstellung erkennbar maßgebliche Darstellungslinie ist. Geschlechtsmerkmale bilden allenfalls zurückgenommenes Beiwerk, z.B. da sie verdeckt oder nicht unmittelbar erkennbar sind und jeweils nicht herausgestellt erscheinen. Abbildungen sexueller Interaktionen zwischen Personen bei der Objektabbildung werden dabei vom Beschwerdeausschuss als regelmäßig als über diese Kategorie hinausgehend angesehen. Bilder dieser Kategorie sind beispielsweise zu finden unter:

<http://www.s...de/image/cache/d6.jpg>

<http://www.s...de/image/cache/d7.jpg>

<http://www.s...de/image/cache/d8.jpg>

<http://www.s...de/image/cache/d9.jpg>

Präpubertäre Kinder könnten nach Auffassung des Beschwerdeausschusses von der Darstellungsebene und ihrer Betonung auf erogene Körperzonen verunsichert und überfordert

werden, so dass Bilder der Kategorie II getrennt von für Kindern bestimmten Angeboten verbreitet werden muss.

Bilder der Kategorie II sind nach Auffassung des Beschwerdeausschusses nicht geeignet, Jugendliche ab 14 Jahren in ihrer sexuellen Sozialisation zu irritieren, verunsichern oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen, da in diesem Alter eine Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität und Körperlichkeit anzunehmen ist und die Bilder keine Darstellung der mit Hilfe des Schmucks / der Objekte möglichen sexuellen Aktivitäten vornehmen. Da sich auf der Seite keinerlei Angebote für Kinder befinden, ist das Angebot des Beschwerdegegners in Hinsicht auf Bilder dieser Kategorie jugendmedienschutzrechtlich nicht zu beanstanden.

(3) Kategorie III

Bilder, auf denen der Schmuck / die Objekte in Verbindung mit oder an Personen präsentiert werden und bei denen der Schmuck / die Objekte in einem sexuell aktiven Zusammenhang dargeboten werden. Dieser kann in angedeuteten Interaktion und Sexualpraktiken (z.B. das bevorstehende Einführen von Gegenständen/Objekten) oder sonstiger Darstellung sexueller Reizwirkung bestehen, wobei ein Bemühen um eine neutrale Produktdarstellung weiterhin erkennbar bleibt.

<http://www.s...de/image/cache/d10.jpg>

<http://www.s...de/image/cache/d11.jpg>

<http://www.s...de/image/cache/d12.jpg>

<http://www.s...de/image/cache/d13.jpg>

Während bei den Bildern der Kategorie II die neutrale Produktdarstellung im Fokus der Bemühungen des Anbieters steht und kein auf Bildebene direkt nachvollziehbarer Zusammenhang zu sexuellen Aktivitäten erkennbar ist, sind bei den Bildern aus Kategorie III die möglichen erotisch stimulierenden Komponenten auf Bildebene angedeutet. Dabei wird jedoch eine Explizitheit in der Darstellung vermieden.

Der Beschwerdeausschuss ist der Auffassung, dass die in Bildern der Kategorie III angedeuteten Spielarten der Sexualität aufgrund der Zurückgenommenheit auf Darstellungsebene der Gruppe der ab 16-Jährigen zugemutet werden kann. Bei Jugendlichen der Altersgruppe ab 16 Jahren kann eine Auseinandersetzung mit ihrem Körper und ihren sexuellen Bedürfnissen vermutet werden und ein maßgeblicher Teil der Altersgruppe verfügt über erste sexuelle Erfahrungen. Die angedeutete Darstellung verschiedener Spielarten der

Sexualität stellt die Jugendlichen somit nach Auffassung des Beschwerdeausschusses nicht mehr vor eine nicht zu bewältigende Anforderung. Dabei ist nach Meinung des Beschwerdeausschusses der Grad der Explizitheit ein wesentliches Kriterium. Wenn, wie in Kategorie III vorausgesetzt, die neutrale Produktdarstellung im Vordergrund des Bildes steht und Geschlechtsmerkmale oder sexuelle Aktivitäten und Interaktionen nicht herausgestellt werden, ist davon auszugehen, dass Jugendliche ab 16 Jahren von der Bildebene nicht überfordert werden und über die Kompetenz verfügen, sich mit den angebotenen Bildern auseinanderzusetzen oder sich zu distanzieren.

Bei Bildern der Kategorie III ist nach Ansicht des Beschwerdeausschusses somit eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren zu befürchten. Um jugendmedienschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen, sind entsprechende Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 JMStV beispielsweise für die Angebote unter <http://www.s...de/b/n> und <http://www.s...de/b/b> zu ergreifen. Da sich hier allerdings keine Inhalte befinden, die zugleich geeignet sind, Jugendliche zwischen 16 und 18 in Ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen, genügt hier eine Zugriffserschwerung für unter 16-Jährige.

(4) Kategorie IV

Bilder, auf der Schmuck / die Objekte mit oder an Personen präsentiert werden, wobei die Geschlechtsmerkmal oder die Art der Interaktion in herausstellender Perspektive vom Fokus des Bildes bzw. des Betrachters/in erfasst sind, sodass vom Bild eine sexuelle Reizwirkung ausgeht. Dabei ist nachrangig, ob dies zur Darstellung des speziellen Objektes an einer Person als unvermeidbar erachtet wird. So beispielsweise hier zu sehen:

<http://www.s...de/image/cache/d14.jpg>

<http://www.s...de/image/cache/d15.jpg>

<http://www.s...de/image/cache/d16.jpg>

<http://www.s...de/image/cache/d17.jpg>

<http://www.s...de/image/cache/d18.jpg>

Während bei Bildern der Kategorie III die möglichen stimulierenden Komponenten der beworbenen Produkte auf der Bildebene nur angedeutet werden, sind die Bilder in Kategorie IV deutlich expliziter und stellen die Geschlechtsmerkmale heraus bzw. rücken durch die Mittel der Bildgestaltung die mögliche stimulierende Wirkung von Schmuck / Objekten in das Zentrum der Aufmerksamkeit.

Damit überschreiten Bilder der Kategorie IV nach übereinstimmender Auffassung des Beschwerdeausschusses den Rahmen dessen, was für Jugendlichen unter 18 Jahren vertretbar ist. Die Bilder weisen unmissverständlich auf Spielarten der sexuellen Befriedigung hin, die in einigen Bereichen über das hinausgehen, was bei und von der Altersgruppe als „normal“ eingeschätzt werden kann. Die Altersgruppe sieht sich häufig noch in einem Lernprozess, in dessen Verlauf sie sich mit den körperlichen und emotionalen Aspekten von Sexualität vertraut macht. Die als selbstverständlich und normal präsentierten Spielarten von Sexualität unter Zuhilfenahme von Schmuck/Objekten kann Jugendliche beiderlei Geschlechts in diesem Zusammenhang überfordern und Erwartungen als „normal“ voraussetzen, denen sich die Vertreter/innen der Altersgruppe je nach Entwicklungsstand noch nicht gewachsen fühlen.

Nach Auffassung des Beschwerdeausschusses bleiben Bilder der Kategorie IV jedoch unter der Schwelle zur Pornographie. Sexuelle Aktivitäten werden nicht explizit auf Bildebene dargestellt und auch eine apersonale Sexualität unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge lässt sich aus den Bildern nicht ableiten.

Somit ist für Bilder der Kategorie IV nach Überzeugung des Beschwerdeausschusses eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche aller Altersstufen zu befürchten. Bilder dieser Kategorie sind beispielsweise unter <http://www.s...de/i> und <http://www.s...de/z/s> abrufbar. Ein Einzelfall ist noch unter <http://www.s...de/b/bi.html>, bei dem eine Analkette eingeführt wurde, zu finden. Für die benannten Inhalte ist vom Anbieter Sorge zu tragen, dass unter 18 Jährige sie üblicherweise nicht wahrnehmen (Zugriffsschwernis).

3) Da die vom Beschwerdegegner betriebene Website Inhalte enthält, welche gem. § 5 Abs. 4 JMStV als entwicklungsbeeinträchtigend einzustufen sind, besteht für den Anbieter die Verpflichtung gem. § 7 Abs. 1 JMStV einen Jugendschutzbeauftragten zu bestellen.

Gez. ... (Vorsitzende)